

wurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen (§§ 22, 23) statt.

Beschließt das Haus, die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vicepräsidenten — des Hauses als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammensetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Hause zu überreichen.

Deputationen.

§ 72.

Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 73.

Die Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Herrenhause mitgetheilt. Die von dort eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen sind, der Staatsregierung eingereicht und das Herrenhaus wird davon benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Aenderungen angenommen, so geht dieselbe an das Herrenhaus zurück.

Wenn eine von der Regierung ausgegangene Gesetzesvorlage von dem Hause abgelehnt wird, so wird die Staatsregierung davon benachrichtigt.

Wird dagegen eine von dem Herrenhause ausgegangene Gesetzesvorlage abgelehnt, so wird diesem hiervon Nachricht gegeben.

§ 74.

Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme geblieben sind, für erledigt zu erachten.